

DIE SCHEIDUNGSLÜGE

Die 4 hartnäckigsten Mythen um die Ehescheidung



***Wie Sie die Scheidung überstehen,
ohne dabei Ihre Existenz zu verlieren***

Ihre **Scheidung** ist die **Weichenstellung** für Ihre **Zukunft**!

Viele Frauen und Männer, die sich mit der Scheidung ihrer Ehe auseinandersetzen müssen, sind heutzutage verunsichert, und bangen um ihre Existenz, weil sie falsche Informationen haben. Informationen – häufig aus dem Internet – die entweder nicht die österreichische (sondern etwa die deutsche) Rechtslage erörtern oder solche, die nicht von Experten, sondern von Dilettanten stammen.

Eine Scheidung ist ein einschneidendes Lebensereignis, ähnlich wie Geburt, Heirat oder Tod. Eine Scheidung ist das Ende eines Lebensabschnittes und gleichzeitig der Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Je nachdem, ob Sie die Scheidung verlieren oder gewinnen, ist es der Beginn einer besseren, einer schlechteren, oder sogar einer katastrophalen Ära.



Das eine Gleis führt in **eine sichere Existenz**, das andere Gleis führt direkt in die **Armut und Entbehrung**!

Sie selbst entscheiden, wohin die Reise geht!



Die 7 hartnäckigsten Mythen im Zusammenhang mit der Ehescheidung

1. Die Frau bekommt in jedem Fall nach der Scheidung einen Unterhalt. Egal, ob sie oder der Mann schuldig geschieden wird, oder nicht.

Stimmt nicht! Dazu das Ehegesetz:

§ 49 Ehegesetz

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Eine schwere Eheverfehlung liegt insbesondere vor, wenn ein Ehegatte die Ehe gebrochen oder dem anderen körperliche Gewalt oder schweres seelisches Leid zugefügt hat. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Ehebruch/ Fremdgehen ist nach wie vor ein Scheidungsgrund!

Wenn die Frau eine schwere Eheverfehlung begangen hat (Liebhaber, Seitensprung, etc.), die zur Zerrüttung der Ehe geführt hat, dann hat sie den Anspruch auf Unterhalt verwirkt. In wenigen Ausnahmefällen (z.B. Kinder unter fünf Jahren) erhält die schuldig geschiedene Frau trotzdem gem. § 68a Ehegesetz einen geringen, nur auf drei Jahre (!) befristeten Unterhalt.

Der Idealfall für die Frau – zumindest in existenzieller Hinsicht – liegt dann vor, wenn sie Beweise dafür hat, dass ihr Mann eine schwere Eheverfehlung begangen hat. Wenn sie kein eigenes Einkommen hat, stehen ihr 33 % des Einkommens ihres schuldig geschiedenen Mannes zu. Hat sie eigenes Einkommen, so bekommt sie immerhin 40 % des gemeinsamen Gesamteinkommens, abzüglich des eigenen Gehalts.

Diese Regeln gelten nur, wenn die Eheverfehlungen vor Gericht auch bewiesen werden können, unbewiesene Behauptungen sind wertlos.

2. Mein Ehepartner hat eine Affäre. Davon weiß unsere gesamte Familie. Das ist doch wohl Beweis genug.

Eine gefährliche Ansicht. Zwischen Wissen und beweisen können besteht ein haushoher Unterschied. Unzählige Prozesse wurden verloren und Ansprüche

auf Unterhaltszahlungen verwirkt, weil „eh alles klar“ war. Als die Zeugen sich der Aussage entschlugen (aus familiären Gründen) oder andere Zeugen eiskalt Falschaussagen tätigten, sah das dann plötzlich alles ganz anders aus.

Wie auch immer: Sollten Sie einen „Beweis“ für eine schwere Eheverfehlung/ Ehebruch Ihres Partners haben, oder zumindest glauben, diesen zu haben, dann lassen Sie diesen vom Fachmann prüfen! Konsultieren Sie eine Detektei! Nur der Berufsdetektiv ist vom Gesetzgeber befugt, Beweise für gerichtliche Verfahren zu beschaffen (§ 129 GewO), und kann mit Sicherheit sagen, was als Beweis taugt und was nicht.

3. Wir lassen uns ohnedies einvernehmlich scheiden, da brauche ich keinen Beweis.

Wir von der Detektei HELIOS wünschen Ihnen viel Glück! Theoretisch brauchen Sie keinen Beweis – wenn alles gut geht. Doch wir haben in unserer Praxis immer wieder erlebt, dass Paare, die eine einvernehmliche Scheidung anstrebten, in letzter Sekunde in einen ärgeren Streit gerieten, als jemals zuvor. Wenn es um die Aufteilung des Vermögens, um das Sorgerecht der Kinder oder um Unterhaltsforderungen geht, dann will niemand als Verlierer dastehen. Und scheidungswillige Partner sind sich nicht unbedingt gegenseitig gut gesonnen – sonst würden sie sich kaum scheiden lassen.

4. Das Wichtigste ist ein guter Anwalt.

Die Vertretung der Scheidungsparteien vor Gericht ist freilich den Rechtsanwälten vorbehalten, wenngleich auch in der ersten Instanz kein Anwaltszwang besteht. **Doch das Allerwichtigste ist der Scheidungsbeweis.**

Denn auch der beste Anwalt kann nur das vorbringen, was ihm in die Hand gegeben wird. Der Scheidungsbeweis ist das Fundament, auf dem alle außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen aufgebaut sind. Mit dem Scheidungsbeweis ist das Recht auf Ihrer Seite, und die Gefahr, dass die Anwaltskosten ins Unerschwingliche steigen, ist deutlich reduziert.

Daher beauftragen die meisten Menschen, die Opfer eines Ehebruches geworden sind, zunächst eine Detektei mit der Beschaffung eines unwiderlegbaren Scheidungsbeweises und gehen damit dann zu einem Anwalt. Hüten Sie sich vor Anwälten, die im Alleingang – ohne Detektei – angebliche Beweise selbst „beschaffen“, oder sogar behaupten, keine Beweise zu brauchen!

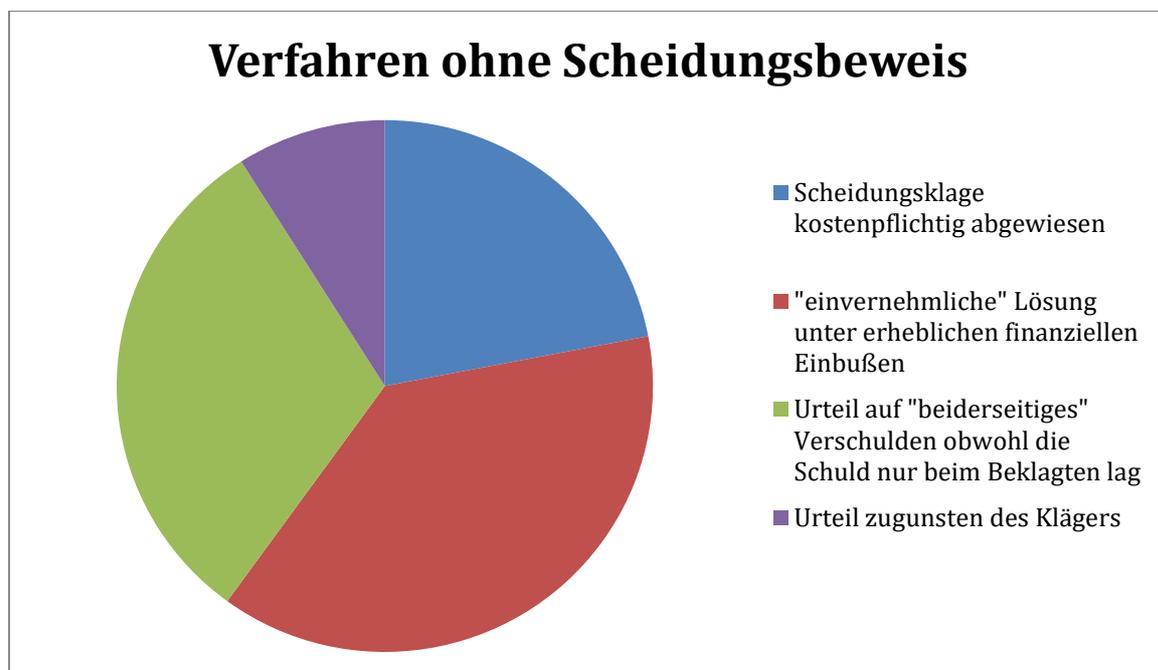
Übrigens sind die rechtlichen Zusammenhänge einer Scheidung auch Gegenstand der staatlichen Befähigungsprüfung für Berufsdetektive. Der Berufsdetektiv weiß, wie ein Scheidungsbeweis auszusehen hat, und wie dieser beschafft wird, während die rechtliche Beratung betreffend der Gesamtsituation und bezüglich der sonstigen rechtlichen Probleme den Anwälten vorbehalten ist.

Die Wahrheit über Scheidungen

Aus jeder dritten Scheidung in Österreich gehen VerliererInnen hervor, die keinen Unterhalt bekommen, oder ungerechterweise einen Unterhalt bezahlen müssen. Eines haben alle VerliererInnen gemeinsam: Keinen Scheidungsbeweis!

Gewinnen oder Verlieren?

Wovon hängt es ab?

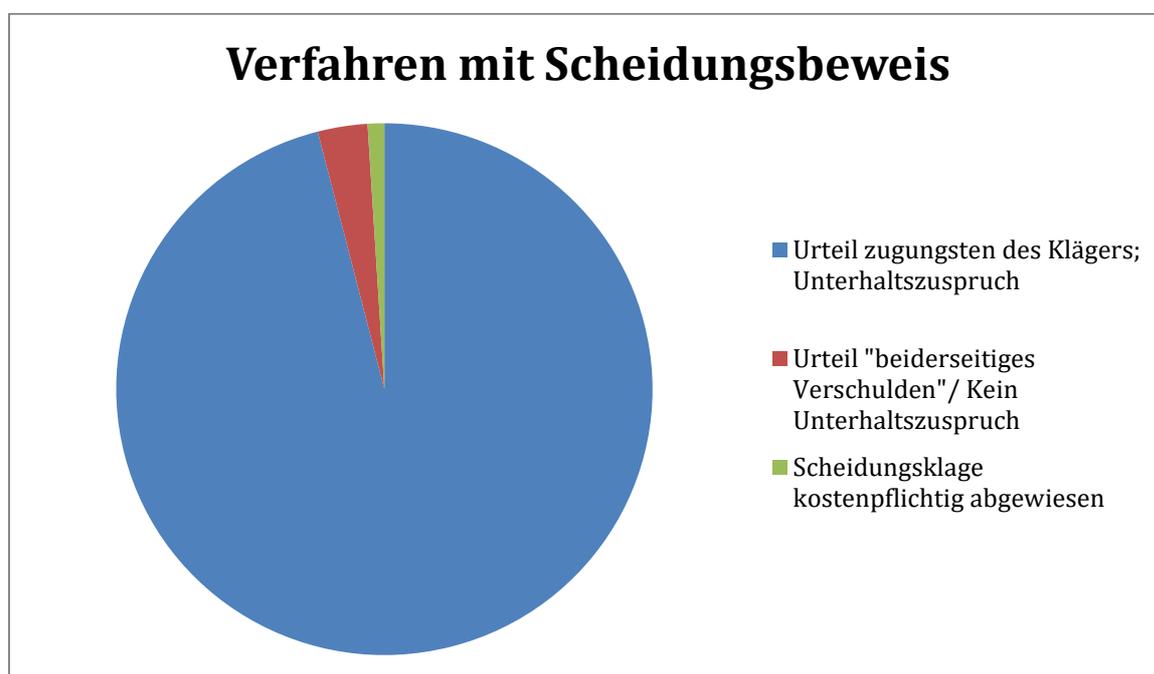


Nur 9 Prozent der KlägerInnen ohne Scheidungsbeweis konnten das Gericht vom Ehebruch und somit von der Schuld ihres Partners mit Zeugenaussagen

von Freunden und Verwandten, Kopien von Mails, etc. überzeugen. Diese Leute hatten allerdings mehr Glück als Verstand, und unzählige schlaflose Nächte.

Die Scheidung verlieren bedeutet fast immer, dass Sie kein Geld haben werden, weil Sie keines bekommen, oder – noch schlimmer – Unterhalt an Ihre Ex bezahlen müssen. Monat für Monat. 33% Ihres Nettoeinkommens. Die Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt belastet Sie ein Leben lang, ganz besonders im Pensionsalter!

Die Scheidung zu verlieren kann im allerschlimmsten Fall auch bedeuten, auf der Straße zu sitzen und bei Null wieder anzufangen – sofern Sie das dann noch können.



Hingegen wurden 96 Prozent der Prozesse im Sinne jener Parteien, welche einen Scheidungsbeweis ihrer Klage oder Widerklage zu Grunde legten, im Sinne dieser entschieden. In nur drei Prozent aller untersuchten Verfahren wurde trotz Vorlage eines Scheidungsbeweises auf „beiderseitiges Verschulden“ erkannt. Ohne Scheidungsbeweis hätte der Kläger zur Gänze verloren. Und in nur einem einzigen Prozent (!) wurde die Scheidungsklage kostenpflichtig abgewiesen.

Gewinnen bedeutet für Sie als Frau, dass Sie eine fortlaufende, monatliche Unterhaltszahlung inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhalten, oder einen einmaligen Geldbetrag zugesprochen bekommen, mit dem Sie sich eine neue Existenz aufbauen können. Es gibt Scheidungen, die sind für jene Partei, die

gewinnt, wie eine Erbschaft. Sozusagen eine finanzielle Genugtuung für die erlittene Schmach, Zahltag für die Kränkung.

Gewinnen bedeutet aber umgekehrt für Sie als Mann, Ihrer Ex nichts bezahlen zu müssen, keine Abfindung, keinen Unterhalt, nichts.

Beispiel: Aufgrund eines guten Scheidungsbeweises wurde Ihr Mann schuldig geschieden. Nun ist er Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig. Wenn Sie selbst kein Einkommen haben, stehen Ihnen nach der gängigen Praxis ca. 33 Prozent seines Nettoeinkommens zu. Verdient Ihr Mann im Monat z.B.

€ 4.800,-- netto, dann stehen Ihnen € 1.600,-- zu, Monat für Monat, plus Weihnachts- und Urlaubsgeld. Voraussetzung: Scheidungsbeweis! Denkbar wäre auch eine einmalige Abfindungszahlung von z.B. € 250.000,-- Die Alimente der Kinder haben damit nichts zu tun. Diese stehen auf einem anderen Blatt. Wenn Sie ein eigenes Einkommen erhalten, stehen Ihnen 40 Prozent des gemeinsamen Gesamtnettoeinkommens, abzüglich Ihres eigenen Einkommens, zu. Soweit die Bestimmungen.

Die Ehe ist (auch) eine Wirtschaftsgemeinschaft – trotz Liebe. Die Scheidung ist ebenso eine wirtschaftliche Maßnahme.

Es ist total einfach: Wenn Sie die Scheidung gewinnen wollen, brauchen Sie einen Scheidungsbeweis!



Ein hochqualitativer Scheidungsbeweis ist notwendig bzw. vorteilhaft für:

- **Unterhalt und Pensionsanspruch**
- **Vermögensaufteilung**
- **Altersabsicherung**

Mit einem Scheidungsbeweis steigen Ihre Chancen, das Verfahren zu gewinnen, dramatisch. Und die Verfahrenskosten reduzieren sich auf ein absolutes Minimum.

Nur mit einem Scheidungsbeweis ist es gesichert, dass Sie auch Unterhalt bekommen, bzw. eine Unterhaltsforderung erfolgreich abwehren können. Gehen Sie hingegen ohne Waffen und Munition, also ohne Scheidungsbeweis in das Verfahren, dann können aus zwei Tagsatzungen schon einmal vier, fünf oder mehr Verhandlungstage werden, und das Verfahren kann sich über zwei Jahre oder länger ziehen. Das Gericht muss Zeugen laden, welche angeblich den Beweis für den Ehebruch erbringen sollen. Doch sie sind Freunde der Ehefrau, des Ehemannes, oder von beiden. Sie weichen peinlichen Fragen der Rechtsanwälte aus, können sich „nicht mehr so genau erinnern“ ... Sie wollen es sich mit niemandem verscherzen. Verwandte machen von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, Gedächtnisprotokolle, die Sie vorlegen können stimmen oder auch nicht. So sieht es zumindest das Gericht, ganz sicher aber der gegnerische Anwalt. Und jede einzelne Tagsatzung schlägt sich – je nach Streitwert – mit einer bis zu vierstelligen Eurosumme zu Buche. Verliert derjenige, der keinen Beweis hat, dann gibt's nicht nur ein Leben lang keinen Unterhalt, sondern der Verlierer wird auch noch zur Bezahlung aller Verfahrenskosten verurteilt, und zwar zur Bezahlung der Rechnungen beider Rechtsanwälte. Und diese können fünfstellig werden, pro Anwalt!

Ein Scheidungsverfahren ohne Beweis ist, wie in einen Krieg zu ziehen ohne Munition, mit leeren Waffen.

Den Scheidungsbeweis erbringen ausschließlich Berufsdetektive. Denn nur diese sind dafür zuständig, befugt und befähigt.

Der geschädigte Ehegatte ist zur Abwehr unterhalts- und vermögensrechtlicher Nachteile *berechtig*, seinen Prozesstandpunkt durch Beobachtung durch einen Detektiv zum Erlangen von Beweisen für ein ehebrecherisches Verhältnis des Ehegatten zu untermauern.
(Oberste Gerichtshof 7 Ob 195/02f)

Nur der offizielle österreichische Berufsdetektiv schafft es, Ihre Chancen auf einen Sieg im Scheidungsverfahren und damit auf einen finanziellen Sieg dramatisch zu erhöhen.

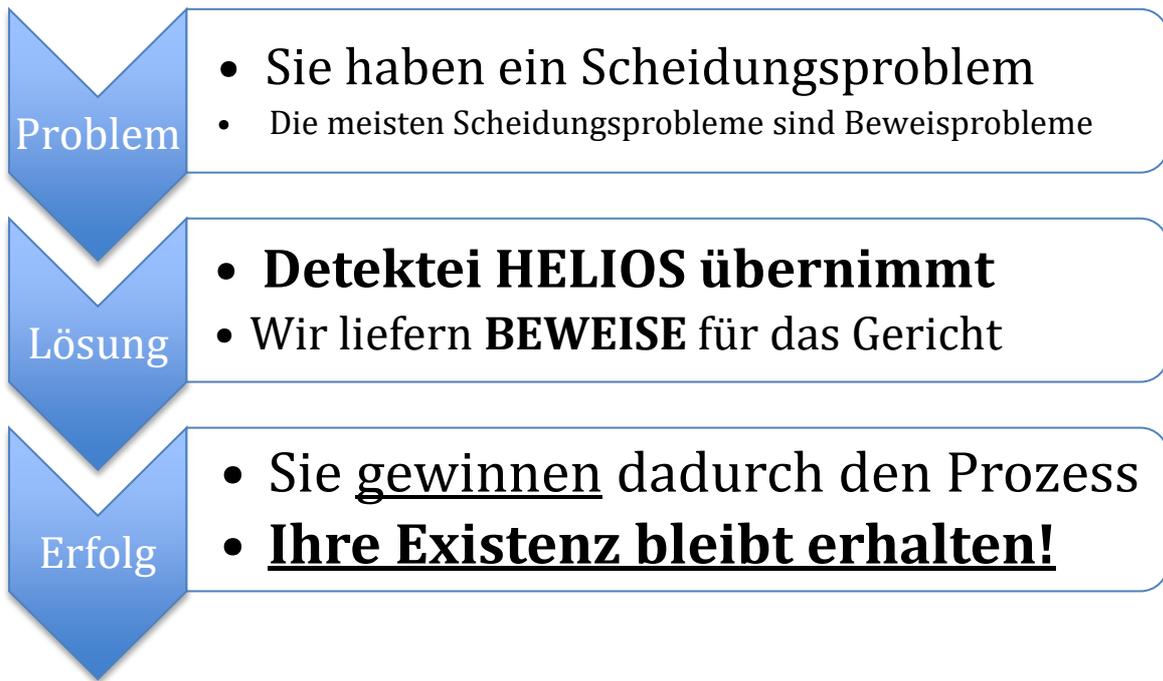
Die Detektivin/Der Detektiv ist also eine Art „bezahlter Zeuge/in“, die/den man einschalten sollte, wenn es um viel Geld geht:

- wenn ein Unterhaltsanspruch davon abhängt, dass man dem Mann eine ehewidrige Beziehung nachweisen kann, oder
- wenn der Mann zu einer fairen Vermögensteilung erst angesichts derartig „erdrückenden“ Beweismaterials bereit ist.

Die für das Detektivbüro aufgewendeten Kosten können überdies – sofern die Beobachtungen ein „positives“ Ergebnis erbracht haben – sowohl gegen den Ehepartner als auch gegen die/den Dritte/n aus dem Titel des Schadenersatzes gerichtlich zurückverlangt werden.

- *Aus: Was tue ich, wenn es zur Scheidung/Trennung kommt?*
Rechtsratgeberin für Frauen des damaligen Bundesministeriums für Bildung und Frauen 2015

Hundert Rechtsanwälte können nicht so viel bewirken, wie es ein einziger lückenloser Beweis tut. Der Berufsdetektiv bildet das Fundament in der Wertschöpfungskette der Ehescheidung. Er spielt die erste Geige im Orchester des Scheidungsverfahrens, denn er ist es, der den Beweis erbringt, den andere dann verwerten, um eine Klage oder eine Widerklage einbringen.



**Die Detektei HELIOS ist in solchen Fällen
keine Option, sondern die Lösung!**

HALT!

Wenn Sie jetzt sagen: „*Ich kann mir eine Detektei nicht leisten!*“, dann wissen Sie nicht, das wir eine supergünstige Ratenzahlung anbieten, die sich JEDER leisten kann!

Außerdem sind Detektiv-Kosten in den meisten Fällen vom Verursacher (Ehebrecher, Betrüger, Stalker, Dieb, etc.) gerichtlich einklagbar.

Die Scheidungsbeweise aus dem Hause HELIOS sind nicht nur juristisch fundiert, sondern orientieren sich auch an der jeweils aktuellen Rechtsprechung, die wir genau beobachten. Beweise sind etwas nachhaltiges, weil sie für gewonnene Gerichtsprozesse sorgen und damit für einen finanziellen Vorteil, wie etwa eine lebenslange Unterhaltszahlung.

Sie wollen die Scheidung?

„Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie kräftig an – und handelt.“

(Dante Alighieri)

Lassen Sie uns reden!

Kostenloses Erstgespräch! Telefonisch und Vertraulich!

Kompetente Auskunft und erste Kostenschätzung!

Machen Sie den ersten Schritt!

Beim zweiten Schritt helfen wir bereits!

Detektei HELI  S_{e.U.}

Hotline

0800 88 44 44

Wir können es!

Wir machen es!

Wir dürfen es!

Auf unserer Website finden Sie auch die umfangreichere Informationsbroschüre „Tatort Ehe und Familie“!

Impressum gem §24 Mediengesetz

Autor: Berufsdetektiv Ing. Peter Pokorny

Medieninhaber u. Hersteller: Detektei HELIOS e.U. (FN 495571g Handelsgericht Wien)
1010 Wien, Wallnerstr. 2/27, www.detektei-helios.at **Tel: 0800 88 44 44**

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Alle Rechte vorbehalten. Jeglicher Abdruck – auch auszugsweise – darf nur mit Quellenangabe erfolgen. Jede kommerzielle Verwertung ist untersagt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz gewissenhafter Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine allfällige Haftung des Autors, Medieninhabers, Herstellers oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist. Rechtliche Betrachtungen stellen die unverbindliche und persönliche Meinung des Autors aufgrund seiner kriminalistischen Berufserfahrung dar. Keinesfalls ist es beabsichtigt, der unabhängigen Rechtsprechung durch die Gerichte vorzugreifen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass in diesem Werk ausschließlich die Situation in der Republik Österreich behandelt wird. In Deutschland oder in der Schweiz gelten andere Gesetze und Gepflogenheiten.